Vorwort

Vier Jahre nach Erscheinen der letzten Auflage liegt nun die sechste, aktualisierte Auflage des Kommentars vor. Bedeutende gesetzliche Änderungen wurden in § 85 BDG vorgenommen. Diese Vorschrift wurde durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. März 2015 (BGBl. I 250, 254) in erheblichem Umfang geändert. Nach der amtlichen Begründung sollte für noch vorhandene »Altfälle« künftig gemäß der Grundregel des § 85 Abs. 1 BDG das neue Recht gelten, so dass der für die »Altfälle« noch zuständige Disziplinarsenat aufgelöst werden könne. Tatsächlich ist dies aber dem Umstand geschuldet, dass der Disziplinarsenat als Berufungs- und Tatsacheninstanz die Verfahren, die nach altem Recht eingeleitet worden waren und vom Bundesdisziplinargericht nach dessen Auflösung nicht mehr beendet werden konnten und nach Abs. 7 a. F. auf die Verwaltungsgerichte der Länder übergegangen sind, inzwischen alle abgeschlossen hat. Der Disziplinarsenat ist deshalb mit Wirkung vom 1. Mai 2015 aufgelöst worden.

Die frühere Bundesdisziplinarordnung hat nun endgültig ausgedient. Erhebliche Bedeutung hat auch, dass die Gebührenfreiheit des behördlichen Disziplinarverfahrens und des Widerspruchsverfahrens gemäß §§ 37 Abs. 5 und 44 Abs. 4 BDG durch Art. 3 Abs. 6 Nr. 1, Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes 2013 (BGBl. I 3154) mit Wirkung ab 14. August 2016 aufgehoben wurde.

Mit der Abschaffung des Zivildienstes für den Alltag (§ 83 ZFG) und der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BDFG, GVBl. 2011 I, S. 687) – mit Ausnahme ehemaliger Zivildienstleistender für den Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 1a Abs. 2 ZDG) – ist nunmehr auch das Kapitel Disziplinarrecht der Zivildienstleistenden abgewickelt und soll hier nicht mehr kommentiert werden.

Eingearbeitet wurde wie bisher die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (2. Senat) und der Verwaltungsgerichte der Länder.

Im März 2016 Die Verfasser